

5. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren
und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der
Stadt Vienenburg vom 10.04.1984
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 05. März 1986 (Nds. GVBl. S. 79) hat der Rat der Stadt Vienenburg am 01. September 1992 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Vienenburg (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 10. April 1984 wird wie folgt geändert:

- 1) Dem § 4 Absatz 2 wird folgende Nr. 4 angefügt:
 4. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundstücksfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.
- 2) § 4 Absatz 4, erster Satz:
erhält folgende Fassung:
Für bebaute Grundstücke im Außenbereich nach Absatz 2 Nr. 4 und, soweit die übrigen zulässigen Geschoßflächen nicht nach Absatz 3 ermittelt werden können, gelten die nachstehenden Zahlen als Geschoßflächenzahlen.
- 3) § 4 Absatz 4, Buchstabe d):
erhält folgende Fassung:
Bei überwiegend Gewerbebezwecken dienenden oder sonstigen Grundstücken = 0,5.
- 4) Die Höhe des Abwasserbeitrages nach § 4 Absatz 6 wird je m² der nach den Absätzen 1 – 4 berechneten Beitragsfläche bei einem Anschluß an Abwasseranlagen zur Beseitigung von
 - a) Schmutzwasser auf 11,00 DM festgesetzt.
- 5) § 6 Absatz 2:
erhält folgende Fassung:
Im Falle des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absatz 2 Nr. 4 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluß.
- 6) § 11 Absatz 1, Buchstabe a):
erhält folgende Fassung:
für Grundstücke, die an die mechanisch-biologische Kläranlage angeschlossen sind = 3,60 DM
- 7) § 11 Absatz 2:
erhält folgende Fassung:
Die Grundgebühr beträgt je Einheit 40,00 DM jährlich.
- 8) In § 11 Absatz 3:
wird der Betrag von 140,00 DM auf 160,00 DM geändert.

Artikel II

1. Die Ziffern 1 – 5 dieser Satzung treten am 01. Juli 1991 in Kraft.
2. Die Ziffern 6 – 8 dieser Satzung treten am 01. November 1992 in Kraft.

Vienenburg, den 01. September 1992

Stadt Vienenburg

gez. Dürkop
Bürgermeister

gez. Mund
Stadtdirektor